

**Gemeinde Beimerstetten
Alb-Donau-Kreis**

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
 - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 10.12.2020 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel 1

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Entleerungsgebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen bei einem Behältervolumen von 60 l je Leerung 11,60 Euro. Dem Gebührenschuldner werden je Kalenderjahr mindestens 12 Leerungen in Rechnung gestellt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 10. Dezember 2020

gez. Andreas Haas
Bürgermeister